

Abstände für Bepflanzungen und Einfriedigungen

Immer wieder werden uns Fragen zu den Abstandsvorschriften bei Pflanzen und Einfriedigungen gestellt. Aus diesem Grund entstand diese Zusammenstellung, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Bei den Abstände von Einfriedigungen und Bepflanzungen gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Es handelt sich dabei mit Ausnahme des Wasserwirtschaftsgesetzes und der Strassenabstandsverordnung um rein privatrechtliche Vorschriften, welche auf dem privatrechtlichen Weg durchzusetzen sind. Die Gesetzestexte sind auf dem Nachführungsstand Juli 2012, stets aktuell sind die Vorschriften im Internet zu finden: www.admin.ch/ch/d/sr/sr (eidgenössische Vorschriften) und www.zhlex.zh.ch (kantonale Vorschriften).

Wir bitten um Verständnis, dass wir als öffentlich-rechtlich tätiges Amt bei privatrechtlichen Auslegungsfragen nicht weiterhelfen können. Auch können aus dieser Zusammenstellung keine Rechte abgeleitet werden, eine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel wird abgelehnt.

Erlenbach, August 2012

Bauamt Erlenbach

Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB; eidg.; SR 210)

Art. 687

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 688

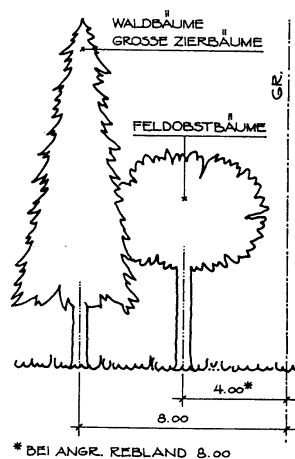
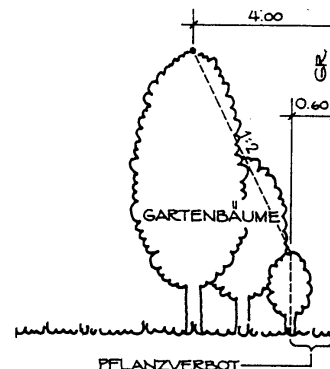
Die Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; kant.; LS 230)

C. Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums

II. Pflanzen von Bäumen

§ 169. Gegen den Willen des Nachbars dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



§ 170. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

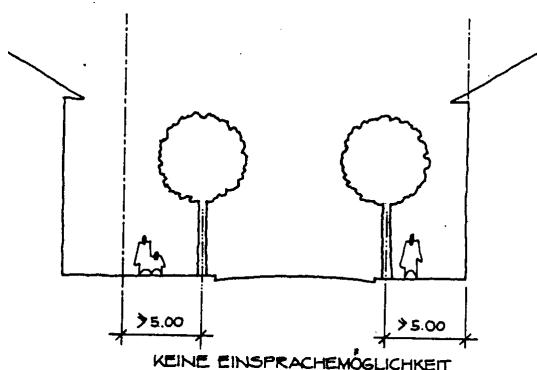
§ 171. Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

§ 172. Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden. Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m. Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15 m zu beachten.

§ 173. Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt

- nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes;
- bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind.

§ 174. Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbars näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.



§ 174^{bis}. Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.

V. Einfriedigung

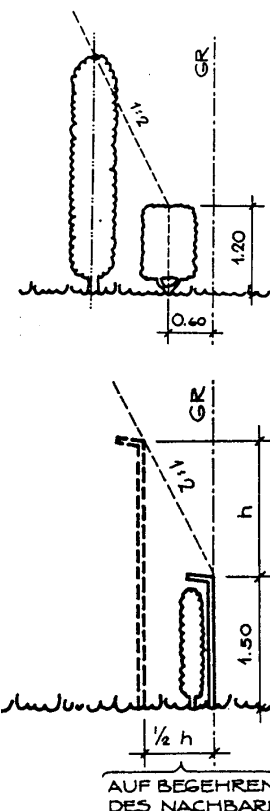
§ 177. Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden.

§ 178. Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden.

§ 179. Für das Zuschneiden der Grünhecken und die Reparatur von Grenzmauern darf der Eigentümer, insoweit das Bedürfnis ihn dazu nötigt, den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat. Entsteht dem Nachbar ein Schaden, so ist dafür Ersatz zu leisten.

VI. Weitere Beschränkungen

§ 180. Es bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Flur- und Feldwege, das Planungs- und Baugesetz, das Strassengesetz, das Wassergesetz, das Forstgesetz und die Bestimmungen zur Förderung der Landwirtschaft.



Auszug aus dem Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; kant.; LS 724.11)

Gewässerabstand

§ 21. Ober- und unterirdische Bauten und Anlagen haben gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten. Die Anwendung dieser Bestimmung obliegt den kommunalen Baubehörden.

Die Direktion kann im Einzelfall dieses Mass erhöhen, wenn wasserbauliche Bedürfnisse dies erfordern, oder eine Ausnahme zur Unterschreitung des Mindestabstandes gewähren, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Ausnahmebewilligungen dürfen nicht gegen Sinn und Zweck von Abs. 1 verstossen und auch sonst keine öffentlichen Interessen verletzen, es sei denn, es würde die Erfüllung einer dem Gemeinwesen gesetzlich obliegenden Aufgabe verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (StrAV; kant.; LS 700.4)

I. Geltungsbereich

§ 1. Die Verordnung gilt für das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur.

Vorbehalten bleiben insbesondere die Bestimmungen über die Baulinien und das Forstwesen.

II. Begriffe

§ 2. Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärmschutzmauern;
- b) sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie
 - Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien;
 - Abschrankungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen;
 - Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht sowie Drahtgeflechte und -gitter.

§ 3. Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie

- Bäume aller Art;
- Sträucher;
- Grünhecken;
- hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse.

§ 4. Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

§ 5. Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5-1 m - je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen - gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

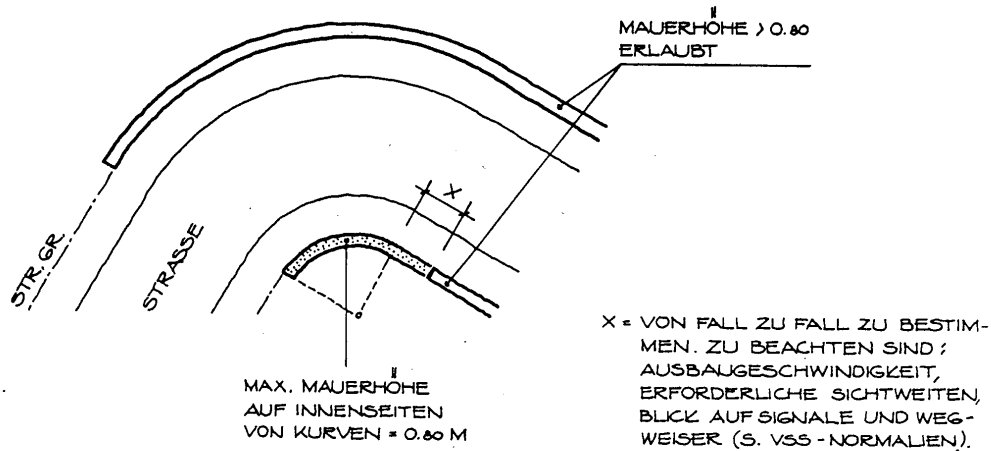
§ 6. Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

III. Vorschriften für Mauern und Einfriedigungen

1. Abstände

§ 7. Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

- a) offene Einfriedigungen;
- b) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen;
- c) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven.



§ 8. Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass. Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften;
- Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie des angrenzenden Landes);
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

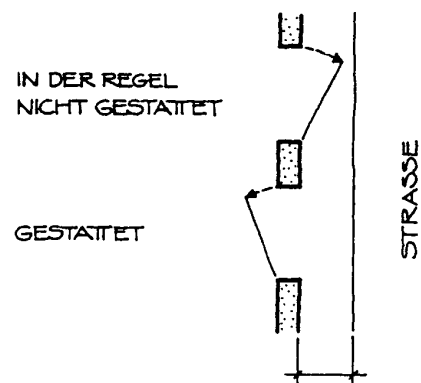
Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.

§ 9. Mauern und Einfriedigungen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse dienen, wie Stützmauern, Lärmschutzeinrichtungen oder Abschrankungen, sind im Rahmen dieser Funktionen unter Beachtung der Verkehrssicherheit von festen Massvorschriften befreit. Für Bauabschrankungen bleibt die Verordnung über die Ausführung von Bauarbeiten vorbehalten.

2. Gestaltung und Konstruktion

§ 10. Mauern und Einfriedigungen haben den Anforderungen von § 238 PBG zu genügen.

§ 11. Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.



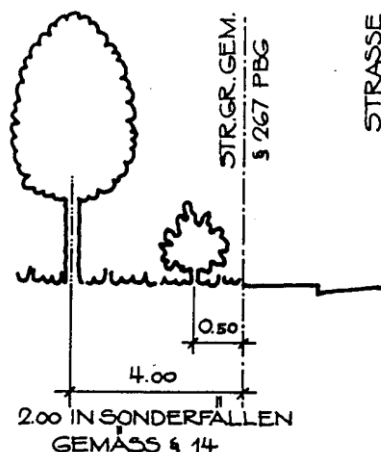
§ 12. Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt.

IV. Vorschriften für Pflanzen

1. Abstände

§ 14. Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;



b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

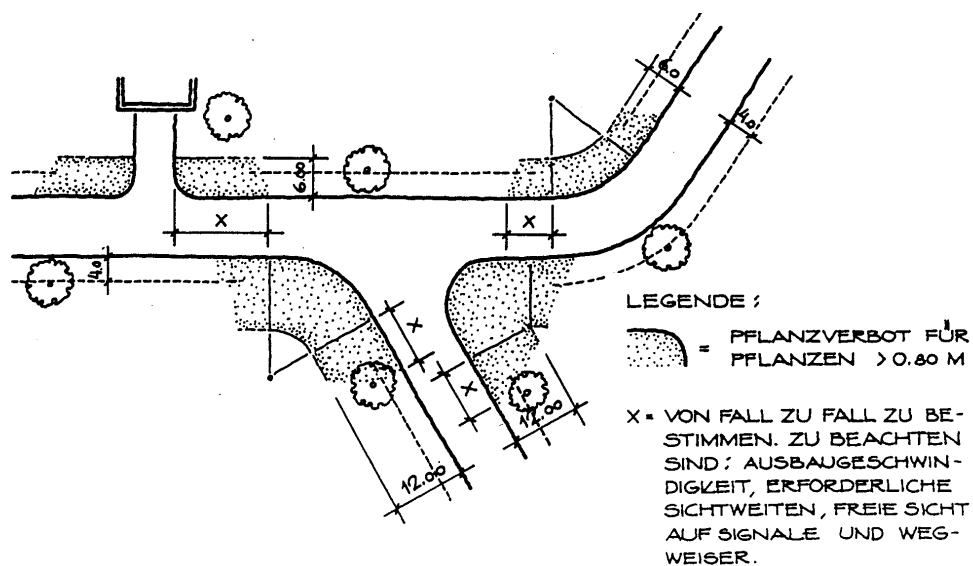
Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

§ 15. Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

§ 16. Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

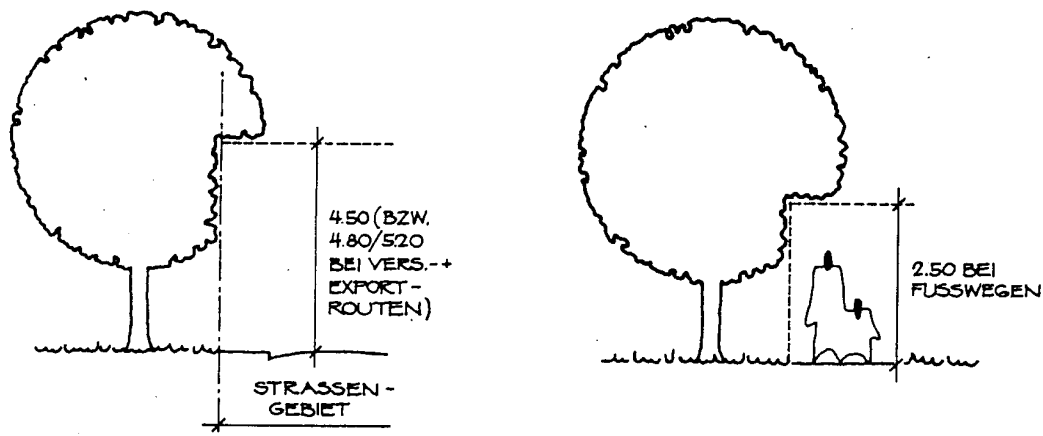
Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen.



§ 17. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.



2. Beseitigungspflicht

§ 18. Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Anhang

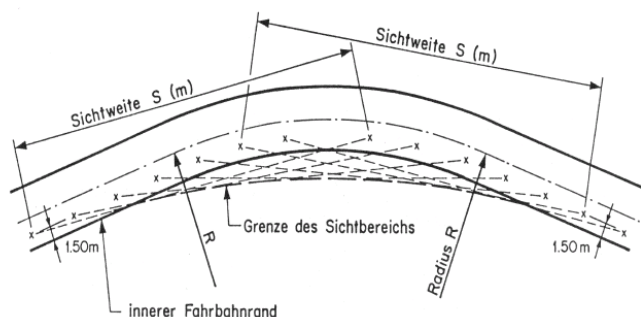
Sichtbereiche auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten (§ 16)

A. Innenseite von Kurven

1. Abgrenzung des Sichtbereichs

Der Sichtbereich wird in der Horizontalen mithilfe der Sichtweite S , d. h. der einfachen Anhaltstrecke, bestimmt. Die Strecke S ist in regelmässigen Abständen in einer Entfernung von 1,50 m vom inneren Fahrbahnrand abzutragen. Die Grenze des Sichtbereichs ergibt sich gemäss Abb. 1 aufgrund aller abgetragenen Strecken.

Abb. 1



2. Bestimmung der erforderlichen Sichtweite im Besonderen

a) Allgemein

Für Kurven, die mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können (innerorts: Radius 75 m und grösser; ausserorts: Radius 240 m und grösser), sind folgende Sichtweiten erforderlich:

innerorts $S_i = 50$ m
 ausserorts $S_a = 120$ m

b) Für engere Kurven, die nicht mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit befahren werden können, ist die erforderliche Sichtweite kleiner:

– sie beträgt bei bekanntem Radius:

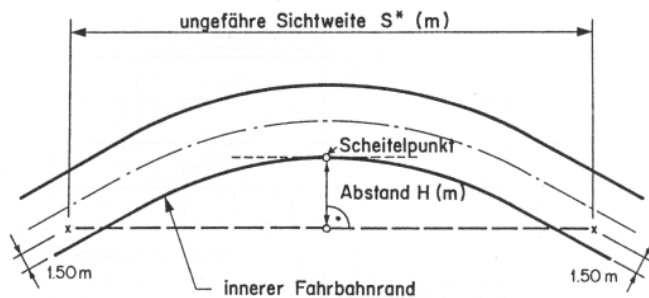
innerorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	75 und mehr
Sichtweite S_i (m)	30	34	39	43	47	50

ausserorts:

Radius R (m)	30	40	50	60	70	80	100	120	140	160	180	200	220	240 und mehr
Sichtweite S_a (m)	30	34	39	43	47	51	60	68	77	86	94	103	111	120

– bei unbekanntem Radius kann sie näherungsweise wie folgt bestimmt werden:

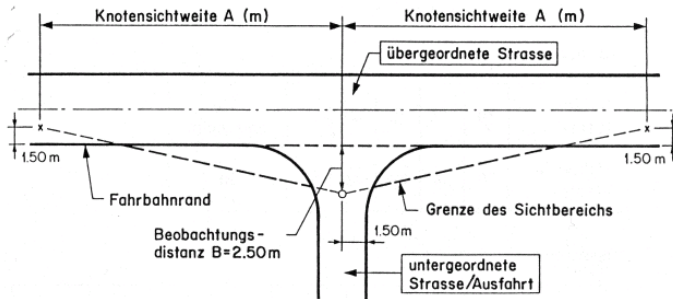


Abstand H: innerorts: $H_i = 2,50$ m,
 ausserorts: $H_a = 6,00$ m.

Die Grenze des Sichtbereichs ist anschliessend gemäss Abb. 1 zu ermitteln.

B. Strassenverzweigungen und Ausfahrten

1. Übergeordnete Strasse ohne Nebenfahrbahn:

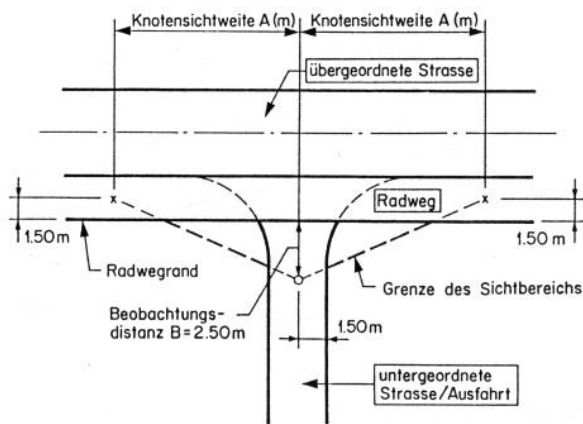


Knotensichtweite:

innerorts $A_i = 90 \text{ m}$

ausserorts $A_a = 150 \text{ m}$

2. Übergeordnete Strasse mit begleitendem Radweg:



Knotensichtweite $A_R = 50 \text{ m}$